

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung Räumlichkeiten

Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH

Stand: Jänner 2025

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der Räumlichkeiten der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik (nachfolgend Stella Musikhochschule genannt) durch externe Veranstalter (Mieter) sowie die veranstaltungsbegleitenden Dienstleistungen.
- 1.2. Vermieterin ist die Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH eingetragen unter FN 237161t LG Feldkirch, Reichenfeldgasse 9, 6800 Feldkirch. Gerichtsstand ist Feldkirch.
- 1.3. Mit Unterzeichnung des Mietvertrags akzeptiert der Mieter die AGB der Stella Musikhochschule.
- 1.4. Die Räumlichkeiten der Stella Musikhochschule werden ausschließlich für Veranstaltungen vermietet, die dem qualitativen Anspruch, den Werten und dem Ansehen der Stella Musikhochschule entsprechen.

§ 2. Der Mietzeitraum beginnt mit der vereinbarten Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten und endet nach der vereinbarten Abnahme. Der Mietzeitraum umfasst die Zeit für Aufbau, Veranstaltung und Abbau und ist im Mietvertrag festgelegt.

§ 3. Übergabe

- 3.1. Räumlichkeiten, Inventar und technische Ausstattung sind schonend zu behandeln. Die Nutzung der technischen Ausstattung ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stella Musikhochschule gestattet. Alle über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden können von der Stella Musikhochschule in Rechnung gestellt werden.
- 3.2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räumlichkeiten mit Beendigung des Mietzeitraums von Personen und mitgebrachten Gegenständen geräumt sind. Dies gilt auch für Subunternehmer und Zulieferer, wie z.B. Catering-Service.
- 3.3. Der Mieter haftet für vollständige, zeit- und ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjekts samt Inventar.

§ 4. Mietgebühr, Abrechnung

- 4.1. Die Mietgebühr richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Betrag.
- 4.2. Nach Abschluss des Mietvertrags sind zusätzliche Leistungen schriftlich bei der Stella Musikhochschule anzusuchen.
- 4.3. Die Stella Musikhochschule behält sich vor, ggf. eine Anzahlung in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach abgeschlossener Veranstaltung.

§ 5. Rücktritt des Mieters, Stornobedingungen

- 5.1. Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2. Kann die Veranstaltung ohne Verschulden des Mieters (z.B. höhere Gewalt) nicht stattfinden, kann die Stella Musikhochschule von der Einforderung einer Stornogebühr absehen.

- 5.3. Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, behält sich die Stella Musikhochschule vor, eine Stornogebühr wie folgt einzufordern:
- ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25%
 - ab Vertragsunterzeichnung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%
 - ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% des vertraglich vereinbarten Mietbetrags.

§ 6. Rücktritts der Stella Musikhochschule, Absage bzw. Abbruch der Veranstaltung

- 6.1. Die Stella Musikhochschule kann vom Vertrag zurücktreten bzw. die Veranstaltung untersagen oder abbrechen, wenn
- 6.2. der Mieter trotz erfolgter Mahnung seine vertraglichen Bestimmungen nicht einhält.
- 6.3. die Veranstaltung gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben nicht entspricht bzw. die Veranstaltung behördlich untersagt wurde.
- 6.4. bei Durchführung der Veranstaltung Schäden an den Räumlichkeiten, am Inventar oder an der technischen Anlage drohen.
- 6.5. bei Durchführung der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Gefährdung von Personen droht.
- 6.6. die Veranstaltung nicht Punkt 1.4. dieser AGB entspricht.

§ 7. Bewilligung und Meldepflicht

Die behördliche Bewilligung und die Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten liegen in der Verantwortung des Mieters.

§ 8. Durchführung der Veranstaltung

- 8.1. Die Räumlichkeiten der Stella Musikhochschule dürfen nur für die im Mietvertrag festgelegte Veranstaltung genutzt werden.
- 8.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Veranstaltung gemäß den im Vertrag angegebenen Details (Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung) durchzuführen.
- 8.3. Der Mieter ist für den eigenen Auf- und Abbau im Rahmen der Veranstaltung sowie für den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt wird (z.B. Sicherheitsvorschriften, Urheberrechte, Lärmschutz).
- 8.4. Der Mieter bzw. eine vertretungsbefugte Veranstaltungsleitung muss im Mietvertrag festgelegten Zeitraum (Aufbau, Veranstaltung, Abbau) persönlich vor Ort sein.
- 8.5. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass für den Veranstaltungsraum behördlich geregelte Höchstpersonenzahl nicht überschritten wird. Die bewilligten Saalpläne müssen eingehalten werden.
- 8.6. Der Veranstaltungsraum darf ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin nicht verändert oder umgebaut werden.
- 8.7. Die Nutzung von durch den Mieter mitgebrachten Gegenständen (z.B. Dekoration) oder technischen Geräten muss im Vorfeld mit dem Vermieter abgestimmt werden. Es dürfen

keine schädlichen oder gefährlichen Materialien verwendet werden. Dekoration, Gegenstände und Ausstattung müssen den geltenden Brandschutzkriterien entsprechen.

- 8.8. Offenes Licht, Feuer und Pyrotechnik sind nicht gestattet.
- 8.9. Glitter, Konfetti und »Feenstaub« sind nicht gestattet.
- 8.10. In allen Räumlichkeiten der Stella Musikhochschule besteht Rauchverbot.
- 8.11. Der Mieter verpflichtet sich, die Veranstaltung bei Ausfall von sicherheitstechnischen Anlagen und Vorrichtungen, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften und bei Gefahr für Leib und Leben abzuberechnen.
- 8.12. Im Falle eines Abbruchs der Veranstaltung ist der Mietbetrag laut Vertrag zu entrichten.
- 8.13. Anweisungen des befugten Personals sowie des Sicherheitspersonals der Stella Musikhochschule ist zu jedem Zeitpunkt Folge zu leisten und deren Ausübung ihrer Tätigkeiten darf nicht behindert werden.
- 8.14. Es gilt die Sperrstunde 24:00 Uhr.

§ 9. Aufnahmen

Ton,- Bild,- und Filmaufnahmen sowie Übertragungen durch Hörfunk und Fernsehen sind nur mit Bewilligung der Stella Musikhochschule gestattet und müssen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angemeldet werden.

§ 10. Sicherheitsvorschriften und Haftung

- 10.1. Der Mieter ist verpflichtet, alle Sicherheitsvorschriften der Stella Musikhochschule sowie alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Brandschutz und Fluchtwege, einzuhalten.
- 10.2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch seine Veranstaltung oder durch seine Gäste an der Einrichtung oder der Ausstattung der Räumlichkeiten Stella Musikhochschule entstehen.
- 10.3. Für die Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern und Gästen ist der Mieter verantwortlich. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die während der Veranstaltung auftreten.
- 10.4. Anweisungen des befugten Personals sowie des Sicherheitspersonals der Stella Musikhochschule ist zu jedem Zeitpunkt Folge zu leisten.

§ 11. Bewerbung

- 11.1. Bei den Werbemaßnahmen des Mieters und der Ankündigung der Veranstaltung muss der Veranstalter deutlich zu erkennen sein.
- 11.2. Die Räumlichkeiten der Stella Musikhochschule sind stets im korrekten Wortlaut anzuführen (z.B. Festsaal der Stella Musikhochschule, Kapelle der Stella Musikhochschule, Pförtnerhaus der Stella Musikhochschule).